

MARKT TETTAU

Landkreis Kronach Regierungsbezirk Oberfranken



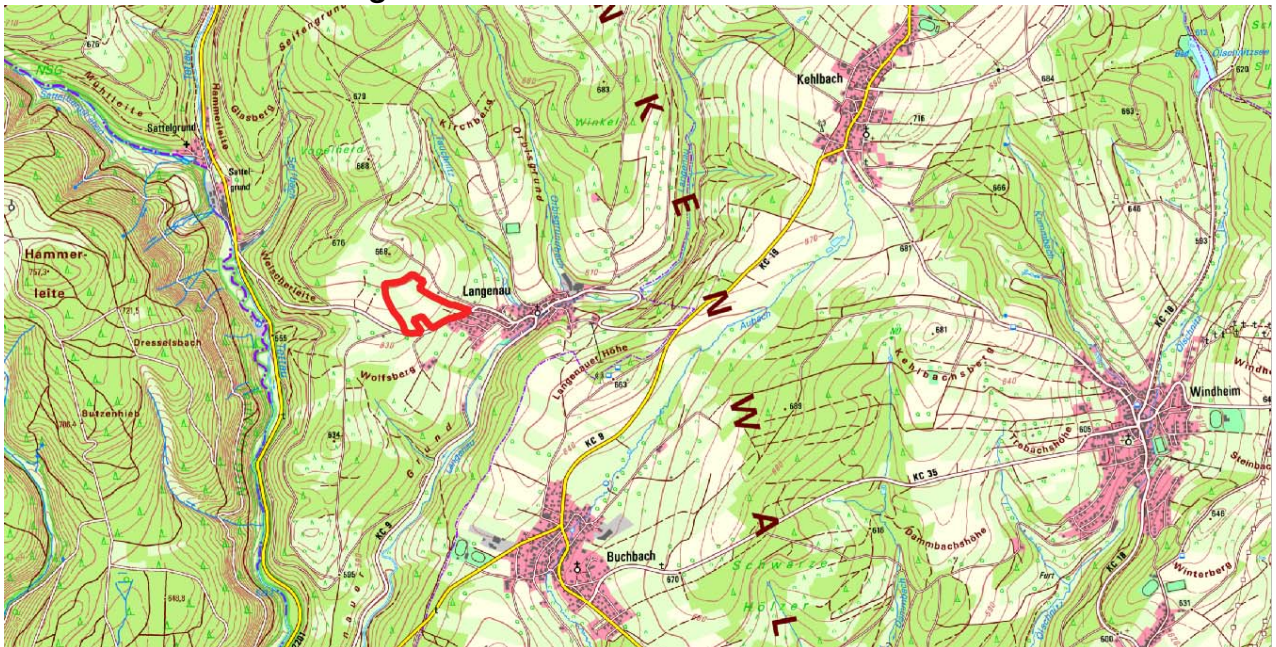
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

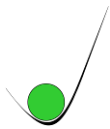
SOLARPARK TETTAU LANGENAU

und Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
mit Änderung Nr. 3

Entwurf in der Fassung vom 09.11.2023



VERFASSER:



FreiraumSpektrum
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Frankstr. 5
93326 Abensberg
Tel: 09443 / 9285426
zentrale@freiraumspektrum.de

Gisela Siller
Dipl.- Ing. (FH) G. Siller
Landschaftsarchitektin

VORHABENTRÄGER:

Heimatstrom Tettau GmbH & Co. KG
Energiepark 1
95365 Rugendorf

PLANUNGSTRÄGER:

Markt Tettau
Herr 1. Bürgermeister Peter Ebertsch
Hauptstr. 10
96355 Tettau



1.	Einleitung	3
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2.	Datengrundlage.....	5
1.3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung.....	5
1.4.	Rechtliche Grundlagen.....	6
1.5.	Verbotstatbestände.....	8
2.	Wirkungen des Vorhabens.....	8
2.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse	8
2.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse	9
2.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse	10
3.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
3.1.	Ermittlung des prüferelevanten Artenspektrums	10
3.1.1.	Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	12
3.1.2.	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	12
3.1.2.1.	Säugetiere mit Fledermäusen	13
3.1.2.2.	Kriechtiere	14
3.1.2.3.	Lurche.....	15
3.1.2.4.	Libellen	15
3.1.2.5.	Schmetterlinge	16
3.1.2.6.	Weichtiere	16
3.1.2.7.	Fische.....	17
3.1.2.8.	Käfer.....	17
3.1.3.	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	17
3.1.4.	Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus	22
3.1.4.1.	Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	22
3.1.4.2.	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	22
4.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	22
4.1.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	22
4.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökolog. Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs, bzw. CEF-Maßnahmen)	23
4.3.	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen (FCS-Maßnahmen).....	23
5.	Prognose und Bewertung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	25
7.	Fazit	30
	Verwendete Quellen / Unterlagen	31



1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Nordwesten des Ortsteils Langenau der Gemeinde Tettau im Lkr. Kronach in Oberfranken plant der Vorhabenträger, die in der Region ansässige Fa. Münch Öko Power aus Rugendorf die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Flächen von 7,40 ha, die mit Modulen überstellbare Flächen beträgt 6,01 ha.

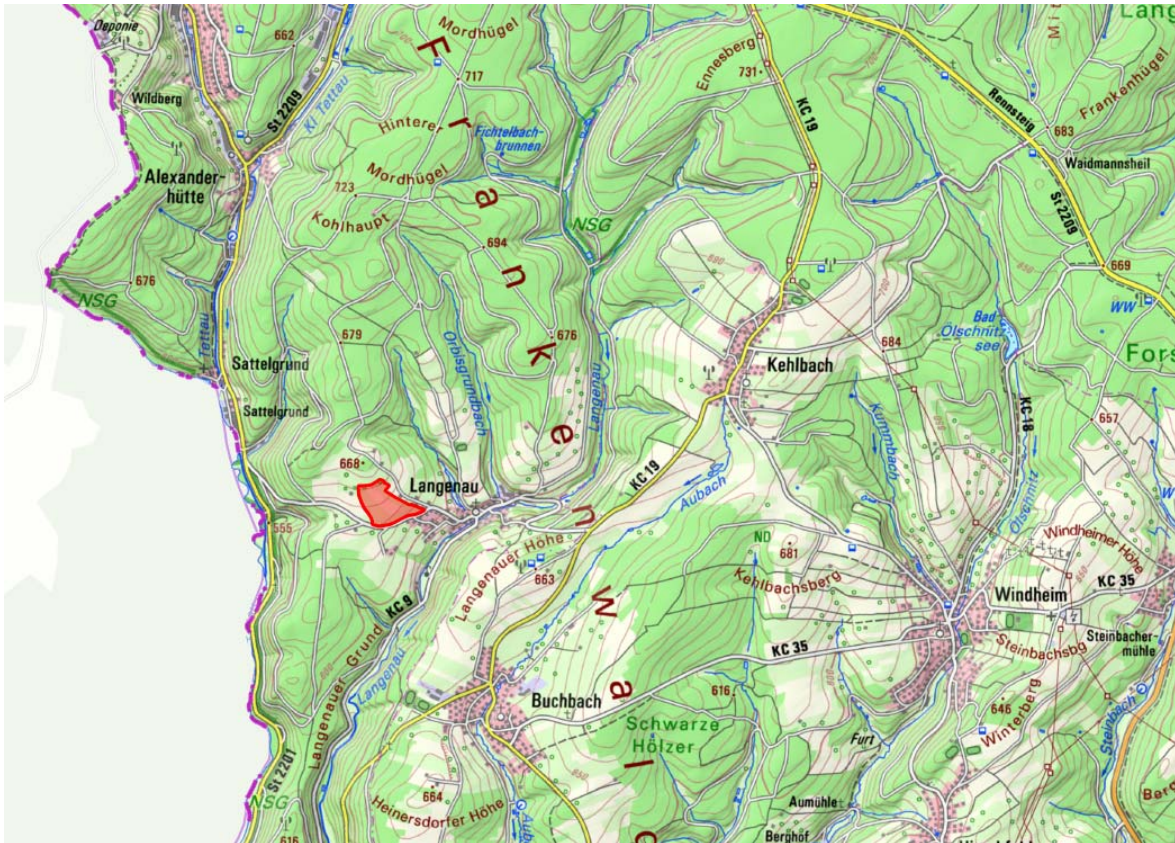


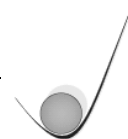
Abb. 1 Lageplan, eigene Eintragung Geltungsbereich, Quelle: TOP-Karte 1:50.000, geoportal.bayern.de

Flächengrößen

- Gesamtgröße Geltungsbereich:	7,40 ha
- Fläche Sondergebiet (überbaubarer Bereich):	6,01 ha
- interne Ausgleichsflächen/ Eingrünung:	0,81 ha
- Waldflächen Bestand	0,40 ha
- Verkehrsflächen	0,32 ha
- private Grünflächen Bestand	0,09 ha
- Bestehende Biotopflächen	0,06 ha

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke in der Gemarkung Langenau 326, 327, 328, 329, 330, 331, 333, 334, 335, 336.

Die mit Modulen überstellbaren Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt in Form von intensiven bewirtschafteten Äckern und Intensivgrünland. Auf den nördlichen Randflächen der Flurnummern 327, 334, 335 und 326 befindet sich ein i.M. ca. 15 m breites lineares Feldgehölz.



Die umgebenden Flächen werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. In Richtung Norden, Westen und Osten grenzen an die landwirtschaftlichen Flächen die typischen Hangwälder des Frankenwaldes an (ca. 100 - 200 m Entfernung). Im Osten grenzen die beiden Flurstücke 338/1 und 338/2 unmittelbar an den Geltungsbereich an, welche auch der Freizeitnutzung dienen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist an den nördlichen und westlichen Randflächen das Landschaftsschutzgebiet Frankenwald mit einer Gesamtfläche von rd. 7.957 m² situiert. Diese Flächen sind jedoch lt. der Festsetzungen nicht überbaubar. Auf ihnen werden bestehende Lebensraumtypen, hier in Form des Feldgehölzes festgesetzt, sowie als naturschutzfachliche Ausgleichsflächen festgesetzt.



Abb. 2 Luftbild mit eigener Eintragung Geltungsbereich, Quelle: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

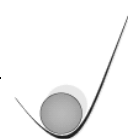
Die baulichen Kennwerte der Anlage stellen sich wie folgt dar:

Die geplante Höhe der Module beträgt max. ab OK Gelände bis OK Modul 4,00 m. Um die Anlage ist der Bau eines Zaunes mit einer Höhe von max. 2,50 m Höhe erlaubt. Der Zaun ist in durchlässiger Bauweise (Maschenweite max. 40 x 40 mm) auszuführen, es sei denn aus Gründen des Blendschutzes ist eine Erhöhung auf 3,00 sowie ein Verhang erforderlich. Die Unterkante der Einfriedung wird mit einem Abstand zur Geländeoberfläche in Höhe von ca. 15 cm ausgebildet, um Kleintieren einen Zugang zu ermöglichen.

Im Geltungsbereich befinden sich folgendes Biotop, das nicht von einer Überstellung mit Modulen betroffen ist: 5533-1109-000.

Lt. der Biotopkartierung werden die vorherrschenden Biotoptypen wie folgt beschrieben:

- Borstgrasrasen (100%); von kleinem Habichtkraut und verschiedenen Gräsern geprägte Straßenböschung



Es wurden folgende charakteristische Arten aufgenommen:

Rotes Straußgras, Draht-Schmiele, Zypressen-Wolfsmilch, Artengruppe Rot-Schwengel, Artengruppe Geflecktes Johanniskraut, Berg-Platterbse, Kleines Habichtskraut, Blutwurz, Kleiner Sauer-Ampfer, Arznei-Thymian, Hunds-Veilchen

Im Norden und Osten schließt das Landschaftsschutzgebiet LSG-00555.01 LSG "Frankenwald" im Gebiet der Landkreise Hof, Kronach und Kulmbach an, welches eine Gesamtfläche von rd. 43.179,5 ha aufweist (davon Gesamtanteil Landkreis Kronach rd. 32.231,8 ha).

1.2. Datengrundlage

Als Datengrundlage wurden herangezogen:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt LfU: Artinformationen, online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, zuletzt abgerufen 10/2023
- Bayerisches Landesamt für Umwelt LfU, FIN web, naturschutzfachliche Karten und Fachdaten, zuletzt abgerufen 10/2023
- Bayerisches Landesamt für Umwelt LfU: Daten der Artenschutzkartierung, erhalten als shp-Dateien 03/2023
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns, Kurzfassung, 2005
- Brutvogelkartierung 2023, Karsten Gees, Bayreuth
- Ortseinsicht zur Erfassung der Strukturen
- BayernAtlas (2023): <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Lkr. Kronach über ABSP view, zuletzt abgerufen 06/2023

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzung der nachfolgenden Untersuchung stützt sich auf das standardisierte Vorgehen der saP auf Basis der „Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf des Bayerischen Landesamtes für Umwelt mit Stand 2020“.

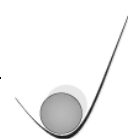
In der vorliegenden saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt

Schritt 1 Relevanzprüfung:

Alle gesicherten und potenziellen Vorkommen gemeinschaftlich geschützter und nach nationalem Recht streng geschützter Arten werden ermittelt.

saP-relevante Arten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind:

- Tier- und Pflanzenarten nach den IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (in Bayern alle 94 Arten des Anhangs IV)
- Sämtliche wildlebende europäische Vogelarten (Anzahl 392) nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (in Bayern filtern sich anhand von Kriterien 175 Vogelarten, davon 156 Brutvogelarten heraus, vgl. Kapitel 1.1.2).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten die in ihrem Bestand gefährdet sind und Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, sogenannte „Verantwortungsarten“. (Ergänzung Verantwortungsarten: Grundsätzlich sind die "Verantwortungsarten"



nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu berücksichtigen. Jedoch müssen diese erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorliegt, ist derzeit nicht bekannt.)

Schritt 2 Bestandserfassung am Eingriffsort

Nach der Ermittlung der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten wird im Bedarfsfall zur weiteren Verifizierung eine Bestandserfassung der relevanten Arten nach Methodenstandards durchgeführt.

Schritt 3 Prüfung Verbotstatbestand

Im Ergebnis nach Schritt 2 liegt eine Prüfliste mit verbleibenden betroffenen Arten vor, die vom Vorhaben potenziell betroffen sind. Für diese Arten wird eine Einzelfallprüfung auf Verbotstatbestände anhand der Mustervorlage des Landesamtes für Umwelt durchgeführt.

Schritt 4 Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Mithilfe geeigneter Maßnahmen kann in manchen Fällen das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands abgewendet werden. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe Pkt. 4) können entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG die Durchführung von sog. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die im Zusammenhang mit der Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte von Pflanzen festgesetzt werden, um das Eintreten des Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern.

Schritt 5 Ausnahmeprüfung

Bei Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind erfüllt wenn:

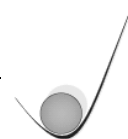
- keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen,
- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen,
- sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt.

Liegen nachweislich zwingende Gründe des vorwiegend öffentlichen Interesses vor, so ist das Vorhaben für die nach nationalem Recht streng geschützte Arten genehmigungsfähig.

1.4. Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

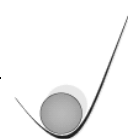
1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gilt zudem:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder



5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

1.5. Verbotstatbestände

Zusammenfassend sind entsprechen der Mustervorlage für die saP des Landesamt für Umwelt folgende Verbotstatbestände für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL anzusetzen.

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

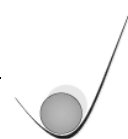
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten für das geplante Vorhaben des Baus einer Freiflächen-PV-Anlage verursachen können.

2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse

Unter baubedingten Wirkungen werden die Beeinträchtigungen zusammengefasst, die lediglich während der Bauphase auftreten. Folgende umweltrelevante Wirkungen können potentiell während der Bauphase auftreten:



- Qualitativer und quantitativer Verlust/ Funktionsverlust von Biotop-/ Habitatstrukturen durch temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Baueinrichtungsflächen und Lagerplätze)
- temporäre Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Baubetrieb im Baufeld und Baumfeld (Abgas, Lärm, Erschütterungen bei Fundamentbau und visuelle Störungen)
- Tierkollisionen, Barrierewirkungen des Baustellenverkehrs

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahmen (außerhalb der Vogelbrutzeit, im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar) und der Baufeldbegrenzung, sowie Vergrümmungsmaßnahmen werden die baubedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse als unerheblich eingestuft.

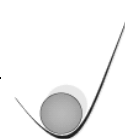
2.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

Anlagenbedingte Wirkungen sind dauerhafte, durch die Anlage der Modulflächen und technischen Einrichtungen verursachte Wirkungen. Diese können durch folgende Faktoren und Prozesse bedingt werden:

- Verlust/ Funktionsverlust von Biotop-/ Habitatstrukturen durch Überbauung mit Modulen und baulichen Anlagenteilen

Hierbei sind besonders folgende Faktoren des konkreten Bauvorhabens zu berücksichtigen:

- Größe der Anlage (überstellbare Fläche von 13,49 ha)
- Intensive Nutzung in Form von landwirtschaftlicher Fläche im Eingriffsbereich, was für viele relevante Tier- und Pflanzenarten nur bedingt ein geeignetes Habitat als Brut-, Nahrungs- und Lebensstätte bietet.
- Umnutzung in der Eingriffsfläche in artenreiches Extensivgrünland, was eine Erhöhung der Strukturvielfalt durch die Ausbildung einer mehrstufigen Krautschicht nach sich zieht, und der Bodenfauna und blütenbesuchenden Insekten sowie samen- und insektenfressende Tierarten neuen Habitate bietet.
- Angrenzende und im Geltungsbereich befindliche Biotope werden durch den geplanten Eingriff nicht beeinträchtigt. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation (Blüh- und Bracheflächen, Staudenfluren, Strauchhecken, Streuobstwiese mit artenreichem Extensivgrünland bieten ebenfalls eine Erweiterung des bisherigen Habitatspektrums.
- Das Aufstellen von Photovoltaik-Modulen in der vorliegenden Anordnung (versetzte Felder) auf der Eingriffsfläche trägt weder zur Isolation von Artpopulationen bei, noch treten Habitatfragmentierungen auf
- Eingezäunt werden dürfen lediglich der versetzt angeordneten Modulflächen. Wildtiere können so trotz der großen Gesamtfläche wechseln
- Veränderung des Landschaftsbildes, technische Überprägung, Licht und Reflexion: Für Brutvögel stellen FPV-Anlagen lt. der Metakurzstudie zu Solarparks und Vögelnd des Offenlands des NABU aus dem Jahr 2022 neben der Problematik des Eingriffs in die Landschaft auch einen Mehrwert der vorhandenen Habitatstruktur gegenüber einer zuvor genutzten intensive landwirtschaftlichen Fläche dar. Dies differiert je nach Anspruch und Art. Im Bezug auf die Feldlerche, wird festgehalten, dass sie u.a. lt. der aktuellen Studie von Badelt et al. (2020) nachweislich FPV-Anlagen als Bruthabitat nutzt.
- Überschirmung mit Modulen und daraus resultierender Schattenwurf und Ableitung von Niederschlagswasser: lt. der BfN (Bundesamt für Naturschutz) Skript 247 zur



Naturschutzfachlichen Bewertungsmethode von Freilandphotovoltaikanlagen aus dem Jahr 2009 sind lediglich im oberflächennahen Bodenbereich Austrocknungen möglich. Darunter bewirken Kapillarkräfte des Bodens eine gleichmäßige Feuchteverteilung. Durch die Lage im hängigen Gelände ist abfließendes Niederschlagswasser auch unter den Modulen zu erwarten und somit eine Austrocknung reduziert.

2.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

Als betriebsbedingte Wirkungen werden diejenigen Prozesse und Faktoren zusammengefasst, die dauerhaft durch den Betrieb der Anlagen verursacht werden.

- signifikanter Lärm durch die Transformatoren, Staub, sonstige Emissionen, die auf relevante Arten einwirken treten nicht auf
- Störfaktoren Pflegemaßnahmen (Beweidung, ggf. Pflege der Hecke und Grünflächen durch Mahd): Durch zeitliche Einschränkungen und weitere Vermeidungsmaßnahmen (z.B. abschnittsweise Mahd und Heckenpflege) werden Störungen auf relevante Arten vermieden

3. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1. Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums

In der ersten Stufe der Prüfung erfolgte die Relevanzprüfung in Form der Datenrecherche, sowie eine vorhabenspezifische Abschichtung.

Die mit hinreichender Sicherheit durch das Projekt auszuschließenden Arten bleiben unberücksichtigt.

Hierzu zählen Arten:

- die entsprechend der Roten Liste Bayern im Naturgroßraum ausgestorben / verschollen / nicht vorkommend sind
- deren Wirkraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets in Bayern liegen
- deren existentieller Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben so gering ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Für die Erfassung der saP-Artengruppen wurde als erster Schritt die saP Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ausgewertet. Die Prüfung wurde für die saP-relevanten Arten für den Raum Landkreis Kronach 476 durchgeführt. Eine Beschränkung auf das entsprechende TK-Blatt 5533 Tettau wird lt. der Arbeitshilfe zum Prüfablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des LfU nicht empfohlen: *„Im Interesse der sachgerechten Einzelfallentscheidung und Planungssicherung wird daher empfohlen, den Landkreis als die räumlich niedrigste Ebene zu verwenden“*. Diese ermittelten Arten des Landkreises wurden dann vorhabenspezifisch und auf den vorhandenen Lebensraum und dessen Habitatsignung hin auf eine mögliche Betroffenheit weiter abgeschichtet.

Im zweiten Schritt, der Bestandsaufnahme wurden die sich aus der Relevanzprüfung möglicherweise betroffene Tiere und Pflanzen in einer methodischen Bestandsaufnahme vor Ort überprüft. Mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Kronach wurde vorab das zu prüfende Artenspektrum für Schritt II (Bestandsaufnahme) abgeklärt. Vor Ort wurde daher eine Brutvogelkartierung vorgenommen.

Die Phasen/ Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Bestand und die Betroffenheit der Tierarten werden in den folgenden Tabellen dargestellt:



Abkürzungen:

Art im Großnaturreich der Roten Liste Bayern

- X** = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)
- 0** = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend

V: Wirkraum des Vorhabens liegt

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
für Liste B, Vögel: Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn Brutnachweise/ Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25- Quadranten nicht gegeben sind [0]

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Extensivgrünland und Agrarlebensraum)

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, wurden zunächst als nicht-relevant identifiziert und wurden damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Zusätzlicher Hinweis: Da die Recherche anhand der Datenbankabfrage des Landesamt für Umwelt unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Fundorte im Landkreis und im entsprechenden TK-Blatt erfolgte, sind in den nachfolgenden Tabellen nicht alle bayernweit saP-relevanten Arten aufgeführt. Die aufgeführten Arten sind daher unter der Spalte **V** alle mit **X** gekennzeichnet.

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen (Bestandsaufnahme)

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

für Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Lebensraumgrobfiler/ Lebensraumtyp: alpine Lebensräume, Gewässer, Feuchtlebensraum, Trockenlebensraum, Hecken und Gehölze, Wälder, Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume, Verkehrsflächen Siedlungen und Höhlen,

Hab =L: Legende der Lebensraumbezeichnungen/ Grobfiler

- | | | |
|------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| A = alpine Lebensräume | F = Feuchtlebensraum | T = Trockenlebensraum |
| G = Gewässer | H = Hecken und Gehölze | E = Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume |
| T = Trockenlebensraum | V = Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen | W = Wälder |

Lebensraum Feinfiler

- | | | |
|--------------------|---------------------------|--------------------------------|
| AF = alpine Felsen | AR = alpine Rasen | AZ = alpine Zwergstrauchhecken |
| AW = alpine Wälder | Q = Quellen | FG = Fließgewässer |
| SG = Stillgewässer | M = Moore | NW = Nasswiesen |
| MR = Magerrasen | R = Rohböden | FE = Felsen |
| WIE = Weinberge | H = Hecken | ST = Streuobst |
| NAW = Nadelwälder | LAW = Laubwald/ Mischwald | FEW = Nass-/ Feuchtwald |
| TRW = Trockenwald | GR = Grünland | Ä = Äcker |
| B = Böschungen | HÖ = Höhlen | S = Siedlungen |

Lebensraum

- | | |
|---|----------------|
| 1 | Hauptvorkommen |
| 2 | Vorkommen |
| 3 | Pot. Vorkommen |
| 4 | Jagdhabitat |

Beschreibung



Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP dagegen entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern: Fische 2021, Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003

RLD: Rote Liste Deutschland: Säugetiere 2020, Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, weitere Wirbeltiere 2015-1998

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

EHZ: Erhaltungszustand kontinental

Erhaltungszustand	
s	ungünstig/ schlecht
u	ungünstig/ unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

3.1.1. Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Lt. der Datenbankrecherche sind keine Fundorte von geschützten Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt.

Für die geschützten Pflanzenarten fällt das Fazit der Prüfung wie folgt aus:

Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für potentiell vorkommende streng geschützte Gefäßpflanzen auf. Ein Vorkommen bzw. die Betroffenheit wird daher ausgeschlossen. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

3.1.2. Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Als Lebensraumgroßfilter (Spalte L, Hab) werden folgende Filter aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu Grunde gelegt und im Fall des vorhandenen Lebensraumes eine mögliche Betroffenheit weiter geprüft:

- E = Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume
- H = Hecken und Gehölze

Im Fall des vorhandenen Lebensraumes im Grobfilter wurde anschließend die Verfeinerung des vorhandenen Lebensraumes/ Habitats betrachtet und im Fall eines potentiellen Habitats (Brut-, Nahrungs-Lebensstätte) weiter auf Betroffenheit und das Eintreten eines Verbotstatbestand geprüft.

Folgende (Teil)habitats des „Lebensraumfeinfilters“ sind im Wirkraum vorhanden:

- Ä = Äcker
- H = Hecken
- GR = Grünland



3.1.2.1. Säugetiere mit Fledermäusen

Folgend ist die Tabelle der Relevanzprüfung für die Artengruppe der relevanten Säugetiere im Landkreis Kronach aufgeführt (Datenquelle: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=476&typ=landkreis&ortSuche=Suche>)

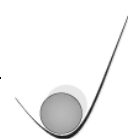
V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ	Hab.= L	Feinfilter
X	X	X	O	O	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	u		
X	O	X	--	--	Europäischer Biber	Castor fiber			V	g	
X	X	X	O	O	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	u		
X	X	X	O	X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	u	E, H	H=4, GR=4
X	O	X	--	--	Wildkatze	Felis silvestris	2	3	u		
X	O	X	--	--	Fischotter	Lutra lutra	3	3	u		
X	O	X	--	--	Haselmaus	Muscardinus avellanarius			V	u	
X	X	X	O	O	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	u	H	ST=2
X	O	X	--	--	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2		u		
X	O	O	--	--	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii			g		
X	X	O	O	X	Großes Mausohr	Myotis myotis			u	E	GR=4,
X	X	O	O	X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus			u	H	ST=4, H=1
X	O	O	--	--	Fransenfledermaus	Myotis nattereri			g		
X	X	X	O	X	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	u	H	H=3
X	X	X	O	X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula			V	u	H=1
X	O	O	--	--	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii			u		
X	X	X	O	X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus			g	H	H=4,
X	O	O	--	--	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus		V	g		
X	X	X	O	X	Braunes Langohr	Plecotus auritus			3	g	H=4, ST=4
X	X	X	O	O	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	s	H	ST=4
X	O	O	--	--	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	s		
X	X	X	O	O	Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	2	D	u		

Potentiell vorkommend auf Basis der vorhandenen Lebensräume (Grob- und Feinfilter) in Form des Hauptvorkommens, Vorkommens, potentiellen Vorkommens oder/ und Jagdhabitat sind 7 Arten – ausschließlich Fledermäuse - im Wirkraum des Vorhabens. Das vorhandene Habitat wurde weiter auf die mögliche Habitateignung vor Ort überprüft und wie folgt bewertet Schritt 2 (NW und PO der Tabelle)

Die **Breitflügelfledermaus**, das **Große Mausohr**, die **Zwergfledermaus** sowie das **Braune Langohr** haben ihr potentielles Jagdvorkommen auf den Äckern, dem Grünland und den Hecken. Ihr Hauptvorkommen (wie Brut- Fortpflanzung-, Lebensstätte) befindet sich nicht im Wirkraum des Vorhabens.

-> Das Plangebiet könnte als Jagdhabitat der Breitflügelfledermaus, des großen Mausohrs sowie des Braunen Langohrs dienen. Allerdings fehlen signifikante Leitstrukturen. Der Eingriff in Form der Überstellung der Ackerflächen mit Modulen erweist sich nicht als negativ auf die Anzahl der Insekten (Jagd, Nahrungsgrundlage). Das Schädigungsverbot auf die Nahrungsstätte greift hier somit nicht.

Das Hauptvorkommen des **großen Abendseglers** befindet sich in Hecken, welche in Fragmenten im Vorhabenbereich vorkommen. Allerdings sind hier alte Baumstrauchhecken mit vorhandenen Höhlenbäumen erforderlich. Diese sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.



-> Aufgrund des fehlenden Vorhandenseins von potentiellen Höhlenbäumen ist das Vorkommen des großen Abendseglers im Vorhabensbereich auszuschließen.

Das Hauptvorkommen der **Kleinen Bartfledermaus** befindet sich Hecken, sie ist als typ. „Dorffledermaus“ jedoch zumeist in Siedlungen zu finden. Diese sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Höhlenbäume, die als Lebensstätte dienen sind ebenfalls nicht vorhanden. Zudem erfordert das Jagdrevier der Fledermaus eine gut strukturierte Landschaft mit Gehölzen oder Obstgärten. Die agrarwirtschaftlich geprägte Landschaft weist keine solchen Strukturen im Wirkraum des Vorhabengebiets auf.

-> Aufgrund des fehlenden Vorhandenseins von potentiellen Höhlenbäumen ist ein Vorkommen der kleinen Bartfledermaus im Vorhabensbereich auszuschließen.

Der **Kleinabendsegler** ist eine typ. Wald- und Baumfledermaus. Geeignete Strukturen (Altholzbereiche) finden sich im Vorhabensbereich nicht.

-> Aufgrund des fehlenden Vorhandenseins von erforderlichen Strukturen ist ein Vorkommen des Kleinabendseglers im Vorhabensbereich auszuschließen.

Für die Gruppe der Säugetiere (hier ausschließliche Fledermäuse) fällt das Fazit der Prüfung wie folgt aus:

- Geeignete Sommer- oder Winterquartiere sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden
- Geeignete Leitstrukturen (lineare, geschlossen, Heckenelemente, Obstbestände, etc.) sind nicht in ausreichendem Maß vorhanden. Allenfalls als Jagdrevier auf Grünland und Äckern bieten sich mögliche Habitat.
- Durch die Erschließung und Bebauung des Planungsgebietes ändert sich die räumliche Ausstattung. Durch die Nutzungsänderung der Fläche in artenreiches Extensivgrünland und der Anlage eine Streuobstwiese als Ausgleichsmaßnahme werden zukünftig verbesserte Nahrungs- und Jagdbedingungen (Erhöhung der Insektenanzahl) für Fledermäuse angenommen. Auch eine lineare Eingrünung mit Hecken dient der Strukturierung der Landschaft. Das Plangebiet erfährt eine Aufwertung als Jagdhabitat.

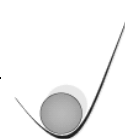
Es ist somit für die Gruppe der Säugetiere kein Tatbestand eines Schädigungs-Tötungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

3.1.2.2. Kriechtiere

Folgend ist die Tabelle der Relevanzprüfung für die Artengruppe der relevanten Kriechtiere im Landkreis Kronach aufgeführt (Datenquelle <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=476&typ=landkreis&ortSuche=Suche>)

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ	Hab.= L	Feinfilter
X	0	X	--	--	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	u		
X	0	X	--	--	Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	u		

Die Relevanzprüfung ergibt, dass im Landkreis Artvorkommen der Schlingnatter und Zauneidechse nachgewiesen wurde. Jedoch stellt sich bei der Eingrenzung des vorhandenen Lebensraumes (Grobfilter) kein geeigneter Lebensraum für die beiden Arten dar. Schlingnatter benötigen strukturreiche, wärmebegünstigte Lebensräume. Auch die Zauneidechse benötigt strukturreiche Lebensräume mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten. Die Eingriffsflächen des Vorhabens stellen sich als intensiv



genutzte landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Ein geeigneter Lebensraum mit den erforderlichen Strukturen ist nicht ausreichend vorhanden.

Für die Gruppe der Kriechtiere fällt das Fazit der Prüfung wie folgt aus:

Das Plangebiet bietet keinen ausreichenden Lebensraum für im Landkreis nachgewiesene Kriechtiere. Es ist somit für die Gruppe der Kriechtiere kein Tatbestand eines Schädigungs-Tötungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

3.1.2.3. Lurche

Folgend ist die Tabelle der Relevanzprüfung für die Artengruppe der relevanten Lurche im Landkreis Kronach aufgeführt (Datenquelle: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=476&typ=landkreis&ortSuche=Suche>)

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ	Hab.= L	Feinfilter
X	O	X	--	--	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	s		
X	O	X	--	--	Kreuzkröte	Epidalea calamita	2	2	g		
X	X	X	O	O	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	s	E	Ä = 1
X	O	X	--	--	Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	u		
X	X	X	O	O	Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2	3	u	E	H = 2

Potentiell vorkommend auf Basis der vorhandenen Lebensräume (Grob- und Feinfilter) in Form des Hauptvorkommens, Vorkommens, potentiellen Vorkommens oder/ und Jagdhabitat sind 2 Arten im Wirkraum des Vorhabens. Ein nachweisliches Vorkommen auf Basis des TK Blattes liegt für beide Arten nicht vor.

Die **Knoblauchkröten** sind ursprünglich Steppentiere und daher auf leicht grabbare, lockere Ackerböden mit wenig Segetalvegetation (Spargel, Kartoffel), Magerwiesen, Ruderalflächen, etc. angewiesen. Die vorhandenen Flächen im Eingriffsbereich mit dem Anbau von Getreide und Intensivgrünland sind somit nicht als Teilhabitat geeignet.

-> Das Plangebiet weist für die Knoblauchkröte kein geeignetes Teilhabitat auf.

Der **nördliche Kammolch** benötigt stabile, fischfreie Stillgewässer und angrenzende Brachflächen, Feucht- oder Nasswiesen. Im Vorhabengebiet selbst befinden sich keine für den Molch geeigneten Habitate.

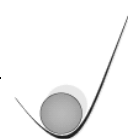
> Das Plangebiet weist für die Knoblauchkröte kein Teilhabitat auf.

Für die Gruppe der Lurche fällt das Fazit der Prüfung wie folgt aus:

Das Plangebiet bietet keinen ausreichenden Lebensraum für im Landkreis nachgewiesene Lurche. Es ist somit für die Gruppe der Lurche kein Tatbestand eines Schädigungs-Tötungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

3.1.2.4. Libellen

Folgend ist die Tabelle der Relevanzprüfung für die Artengruppe der relevanten Libellen im Landkreis Kronach aufgeführt (Datenquelle: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=476&typ=landkreis&ortSuche=Suche>)



V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ	Hab.= L	Feinfilter
X	O	X	--	--	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	u		
X	O	X	--	--	Grüne Flußjungfer	Ophiogomphus cecilia	V		g		

Potentiell vorkommend auf Basis der vorhandenen Lebensräume in Form des Hauptvorkommens, Vorkommens, potentiellen Vorkommens oder/ und Jagdhabitat sind 2 Arten im Wirkraum des Vorhabens. Ein nachweisliches Vorkommen auf Basis des TK Blattes liegt für beide Arten nicht vor. Der vorhandene Lebensraum ist allerdings kein (Teil) Habitat der beiden Libellen.

Für die Gruppe der Libellen fällt das Fazit der Prüfung wie folgt aus:

Es ist somit für die Gruppe der Libellen kein Tatbestand eines Schädigungs-Tötungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

3.1.2.5. Schmetterlinge

Folgend ist die Tabelle der Relevanzprüfung für die Artengruppe der relevanten Schmetterlinge im Landkreis Kronach aufgeführt (Datenquelle <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=476&typ=landkreis&ortSuche=Suche>)

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ	Hab.= L	Feinfilter
X	O	X	--	--	Thymian-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	s		
X	O	X	--	--	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	V	V	u		
X	O	X	--	--	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	s		

Der vorhandene Lebensraum weist kein (Teil) Habitat der Schmetterlinge auf. Durch die Anlage von Hochstaudenfluren und artenreichem Extensivwiesen wird die Habitatausstattung der vorhandenen Strukturen für Schmetterlinge wesentlich verbessert.

Für die Gruppe der Schmetterlinge fällt das Fazit der Prüfung wie folgt aus:

Es ist somit für die Gruppe der Schmetterlinge kein Tatbestand eines Schädigungs-Tötungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

3.1.2.6. Weichtiere

Folgend ist die Tabelle der Relevanzprüfung für die Artengruppe der relevanten Weichtiere im Landkreis Kronach aufgeführt (Datenquelle <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=476&typ=landkreis&ortSuche=Suche>)

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ	Hab.= L	Feinfilter
X	O	X	--	--	Gemeine Flussmuschel	Unio crassus agg.	1	1	s		

Im vorhandenen Lebensraum ist kein Habitat für die Art vorhanden.

Für die Gruppe der Weichtiere fällt das Fazit der Prüfung wie folgt aus:

Es ist somit für die Gruppe der Weichtiere kein Tatbestand eines Schädigungs-Tötungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.



3.1.2.7. Fische

Für die Gruppe der Fische sind keine relevanten Arten im Landkreis vorhanden.

3.1.2.8. Käfer

Für die Gruppe der Käfer sind keine relevanten Arten im Landkreis vorhanden.

3.1.3. Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Kronach wurde eine Brutvogelkartierung vorgenommen, um relevante Vogelarten auf den landwirtschaftlichen Flächen im Bestand aufzunehmen.

Es wurde eine Brutvogelkartierung mit Stand 15.06.2023 durch das Büro General ecological environmental studies von Herrn Dipl.-Ing. Karsten Gees nach der Methodik von SÜDBECK ET AL. 2005 durchgeführt. Folgend ist die entsprechende Karte aus dem Bericht mit den festgestellten Vögeln im Geltungsbereich. Der Geltungsbereich hat sich im Zuge der Projektierung verändert, so dass die rot umrahmte Fläche in der Karte nicht dem aktuellen Geltungsbereich des Vorhabens entspricht. Die Untersuchung erfolgte jedoch über die Grenzen (ca. 80 m) hinaus, so dass alle mit Modulen überstellten Flächen, die einen Eingriff erfahren untersucht in der Bestandsaufnahme enthalten sind.



Abb. 1: Langenau Vogelkartierung, Bn = Brutnachweis (min. 3 Revieranzeigen), Bv = Brutverdacht (2 Revieranzeigen), Dg = Dorngrasmücke, Fl = Feldlerche, G = Goldammer

Abb. 4 Karte mit Fundorten der Brutvogelkartierung; Quelle: Bericht Brutvogelkartierung Karsten Gees

Folgend ist die Tabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe der relevanten Vogelarten im Landkreis Kronach aufgeführt. Die grau hinterlegten Arten sind potentiell vorhanden und saP relevant. Deren mögliche Betroffenheit wird im Anschluss an die Tabelle untersucht und erläutert.



V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ	Hab.= L	Feinfilter
X	X	O	--	--	Habicht	Accipiter gentilis	V		B:u	H, E	H=2, GR=2, Ä=2
X	X	O	--	--	Sperber	Accipiter nisus			B:g	H, E	H=2, ST=2 GR=2, Ä=2
X	O	O	--	--	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus			B:g		
X	O	X	--	--	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus			B:g		
X	O	X	--	--	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	B:s, R:g		
X	O	X	--	--	Raufußkauz	Aegolius funereus			B:g		
X	X	X	X	X	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	B:s	E	GR=1, Ä=1
X	O	X	--	--	Eisvogel	Alcedo atthis	3		B:g		
X	O	X	--	--	Krickente	Anas crecca	3	3	B:u, R:g		
X	X	O	--	--	Graugans	Anser anser			B:g, R:g	E	GR=2
X	X	X	O	X	Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	B:s	E	GR=2, Ä=3
X	X	X	O	O	Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	B:s	H	H=2
X	O	X	O	O	Mauersegler	Apus apus	3		B:u		
X	X	X	O	O	Graureiher	Ardea cinerea	V		B:u, R:g	H	H=3
X	O	X	--	--	Tafelente	Aythya ferina		V	B:u, R:u		
X	X	X	O	O	Uhu	Bubo bubo			B:g	H, E	H=3, ST=2 GR=1, Ä=2
X	X	O	--	--	Mäusebussard	Buteo buteo			B:g, R:g	H, E	H=2 GR=1, Ä=1
X	X	X	O	O	Stieglitz	Carduelis carduelis	V		B:u	H, E	H=1 GR=2, Ä=2
X	X	X	O	O	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3		B:g, R:g	E	Ä=2
X	X	X	O	O	Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus			B:g, R:g	E	GR=1, Ä=2
X	X	X	O	O	Weißstorch	Ciconia ciconia		3	B:g, R:g	H, E	H=2, GR=1
X	O	X	--	--	Schwarzstorch	Ciconia nigra			B:g, R:g		
X	O	X	--	--	Wasseramsel	Cinclus cinclus			B:g		
X	X	X	O	O	Rohrweihe	Circus aeruginosus			B:g, R:g	E	GR=2, Ä=1
X	X	X	O	O	Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	R:g	H, E	H=1, Ä=1
X	X	X	O	O	Dohle	Coloeus monedula	V		B:g, R:g	H, E	H=2 GR=2, Ä=2
X	X	X	O	O	Hohltaube	Columba oenas			B:g	H, E	H=2 GR=2, Ä=2
X	X	X	O	O	Kolkrabe	Corvus corax			B:g	H, E	H=2 GR=2, Ä=2
X	X	X	O	X	Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	B:u	H, E	H=2 GR=1, Ä=1
X	X	X	O	X	Wachtelkönig	Crex crex	2	2	B:s, R:u	E	GR=2, Ä=3
X	X	X	O	O	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	B:g	E	GR=2, Ä=2
X	X	X	O	O	Singschwan	Cygnus cygnus		R	R:g	E	GR=2, Ä=2
X	X	X	O	O	Höckerschwan	Cygnus olor			B:g, R:g	E	GR=2
X	X	X	O	O	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	B:u	E	GR=2
X	X	X	O	O	Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	B:g	H	H=1, ST=2
X	X	X	O	O	Schwarzspecht	Dryocopus martius			B:g	H	H=3
X	X	X	O	O	Silberreiher	Egretta alba		R	R:g	E	GR=1, Ä=2
X	X	X	X	X	Goldammer	Emberiza citrinella		V	B:g, R:g	H, E	H=1 GR=2, Ä=2



X	X	X	O	O	Wanderfalke	Falco peregrinus			B:g	E	Ä=2
X	X	O	--	--	Baumfalke	Falco subbuteo		3	B:g	H, E	H=1, Ä=2
X	X	X	O	O	Turmfalke	Falco tinnunculus			B:g, R:g	H, E	H=1, ST=2 GR=1, Ä=2
X	X	X	O	O	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	B:g, R:g	H	H=3
X	X	O	--	--	Bergfink	Fringilla montifringilla			R:g	H, E	H=2, Ä=2
X	X	X	O	X	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	B:s, R:g	E	GR=2
X	O	X	O	O	Teichhuhn	Gallinula chloropus		V	B:g, R:g		
X	O	O	--	--	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum			B:g		
X	X	X	O	O	Kranich	Grus grus	1		B:u, R:g	E	GR=2, Ä=1
X	O	X	--	--	Seeadler	Haliaeetus albicilla	R		B:g, R:g		
X	X	X	O	O	Gelbspötter	Hippolais icterina	3		B:u	H	H=3
X	X	X	O	O	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	B:u, R:g	E	GR=2
X	X	X	O	O	Wendehals	Jynx torquilla	1	2	B:s	H, E	H=1 GR=3, Ä=2
X	X	X	X	X	Neuntöter	Lanius collurio	V		B:g	H, E	H=1 GR=2, Ä=2
X	X	X	O	O	Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	B:s, R:u	H, E	H=1, GR=2
X	X	X	O	O	Mittelmeermöwe	Larus michahellis			B:g, R:g	E	GR=2, Ä=2
X	X	X	O	O	Bluthänfling	Linaria cannabina	2	3	B:s, R:u	H, E	H=2 GR=2, Ä=1
X	X	X	O	O	Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V		B:s	H	ST=3
X	X	X	O	O	Feldschwirl	Locustella naevia	V	2	B:g	E	GR=3
X	X	X	O	O	Heidelerche	Lullula arborea	2	V	B:u	E	Ä=2
X	X	X	O	O	Nachtigall	Luscinia megarhynchos			B:g	H	H=2
X	O	X	--	--	Blauehlchen	Luscinia svecica			B:g		
X	O	X	--	--	Gänsesäger	Mergus merganser		V	B:g, R:g		
X	X	O	O	X	Schwarzmilan	Milvus migrans			B:g, R:g	H, E	H=1 GR=2, Ä=2
X	X	X	O	O	Rotmilan	Milvus milvus	V	V	B:g, R:g	H, E	H=2 GR=2, Ä=2
X	X	O	--	--	Schafstelze	Motacilla flava			B:g	H, E	H=3 GR=1, Ä=1
X	O	x	--	--	Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	B:g, R:g		
X	X	X	X	X	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	B:s, R:g	E	GR=2
X	X	X	O	O	Pirol	Oriolus oriolus	V	V	B:g	H, E	H=2 GR=2, Ä=3
X	O	X	O	O	Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	B:s, R:g		
X	X	X	O	O	Hausperling	Passer domesticus	V	V	B:u	H	H=3
X	X	X	O	O	Feldperling	Passer montanus	V	V	B:u, R:g	H, E	H=1, ST=2 GR=2, Ä=2
X	X	X	O	X	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	B:s, R:s	H, E	H=1 GR=2, Ä=1
X	X	X	O	O	Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	B:g, R:g	H, E	H=2 GR=2, Ä=2
X	O	X	--	--	Kormoran	Phalacrocorax carbo			B:g, R:g		
X	X	X	O	O	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	B:u	H	H=2
X	O	X	--	--	Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2		B:s		
X	X	X	O	O	Grauspecht	Picus canus	3	2	B:u	H	H=2, ST=2
X	X	X	O	O	Grünspecht	Picus viridis			B:g	H	H=1, ST=1



X	X	X	O	O	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria		1	R:g	E	GR=2, Ä=1	
X	O	X	--	--	Haubentaucher	Podiceps cristatus			B:g, R:g			
X	O	X	--	--	Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	B:g, R:g			
X	O	X	--	--	Beutelmeise	Remiz pendulinus		V	B:s			
X	O	X	--	--	Uferschwalbe	Riparia riparia		V	B:u			
X	X	X	O	X	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	B:s, R:u	H, E	ST=3 GR=2	
X	X	X	O	X	Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola		V	B:g	E	GR=3, Ä=3	
X	X	X	O	O	Waldschnepfe	Scolopax rusticola			V	B:g	E	GR=3
X	O	X	--	--	Löffelente	Spatula clypeata	1	3	B:u, R:g			
X	O	X	--	--	Knäkente	Spatula querquedula	1	2	B:s, R:g			
X	X	X	O	O	Erlenzeisig	Spinus spinus			B:u	H	H=2	
X	X	X	O	O	Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	B:s	H, E	H=1 GR=2, Ä=2	
X	X	X	O	O	Waldkauz	Strix aluco			B:g	H	H=2	
X	O	O	--	--	Star	Sturnus vulgaris		3	B:g, R:g			
X	X	X	O	X	Dorngrasmücke	Sylvia communis		V	B:g	H, E	H=2, Ä=2	
X	X	X	O	O	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3		B:u	H, E	H=2 GR=3, Ä=3	
X	O	X	--	--	Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	B:u			
X	X	X	O	O	Waldwasserläufer	Tringa ochropus		R	B:g, R:g	E	GR=2	
X	X	X	O	O	Schleiereule	Tyto alba	3		B:u	H, E	H=2 GR=1, Ä=2	
X	X	X	O	X	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	B:s, R:s	E	GR=1, Ä=1	

Die **Feldlerche** wurde in der Bestandsaufnahme festgestellt. Fünf Feldlerchenbrutnachweise und drei Brutverdachte wurden unmittelbar in den Modulflächen, bzw. im Wirkraum nachgewiesen. Es handelt sich um eine streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

-> Das vorhandene Feldlerchenhabitat wird durch das Vorhaben beeinträchtigt. Der Verbotstatbestand ist Einzelfallbezogen in einem separaten Formblatt unter Pkt. 5 zu betrachten.

Der **Wiesenpieper** ist lt. der Relevanzprüfung potentiell aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabenbereichs vorhanden. Bei der Bestandsaufnahme wurde der Bodenbrüter nicht festgestellt. Ein Vorkommen wird somit ausgeschlossen.

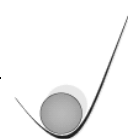
-> Eine Betroffenheit des Wiesenpiepers ist somit auszuschließen.

Die **Wachtel** ist lt. der Relevanzprüfung potentiell aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabenbereichs vorhanden. Bei der Bestandsaufnahme wurde der Bodenbrüter nicht festgestellt. Ein Vorkommen wird somit ausgeschlossen.

-> Eine Betroffenheit der Wachtel ist somit auszuschließen.

Der **Wachtelkönig** ist lt. der Relevanzprüfung potentiell aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabenbereichs vorhanden. Bei der Bestandsaufnahme wurde der sehr seltene Bodenbrüter nicht festgestellt. Ein Vorkommen wird somit ausgeschlossen.

-> Eine Betroffenheit des Wachtelkönigs ist somit auszuschließen.



Die **Goldammer** wurde in der Bestandsaufnahme festgestellt. Zwei Goldammerbrutverdachte wurden in den vorhandenen Gehölzstrukturen/ Gebüsch an den Grenzen der Felder nachgewiesen (1 Verdacht innerhalb des Geltungsbereiches). Die Goldammer ist in Bayern ein sehr häufiger Brutvogel, der Bestandstrend stabil. Es handelt sich nicht um eine streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Ein Eingriff in die Heckenstruktur, in dem der Brutverdacht erfolgte, findet nicht statt. Die Ausgleichsmaßnahmen mit der Anlage von artenreichem Extensivgrünland, Staudenfluren und Hecken bedingen eine Verbesserung des vorhandenen Habitatangebots für die Goldammer.

-> Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kann ein Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die **Bekassine** ist lt. der Relevanzprüfung potentiell aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabenbereichs vorhanden. Bei der Bestandsaufnahme wurde der sehr seltene Bodenbrüter nicht festgestellt. Ein Vorkommen wird somit ausgeschlossen.

-> Eine Betroffenheit der Bekassine ist somit auszuschließen.

Der **Neuntöter** ist lt. der Relevanzprüfung potentiell aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabenbereichs vorhanden. Bei der Bestandsaufnahme wurde er nicht festgestellt. Ein Vorkommen wird somit ausgeschlossen.

-> Eine Betroffenheit des Neuntöters ist somit auszuschließen.

Der **Steinschmätzer** ist lt. der Relevanzprüfung potentiell aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabenbereichs vorhanden. Es ist ein sehr seltener Brutvogel, der allerdings als Langstreckenzieher oft in seiner Rast beobachtet wird. Es handelt sich um eine streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Bei der Bestandsaufnahme wurde er nicht festgestellt. Ein Vorkommen wird somit ausgeschlossen.

-> Eine Betroffenheit des Steinschmätzers ist somit auszuschließen.

Das **Rebhuhn** ist lt. der Relevanzprüfung potentiell aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabenbereichs vorhanden. Bei der Bestandsaufnahme wurde der Bodenbrüter nicht festgestellt. Ein Vorkommen wird somit ausgeschlossen.

-> Eine Betroffenheit des Rebhuhns ist somit auszuschließen.

Das **Braunkehlchen** ist lt. der Relevanzprüfung potentiell aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabenbereichs vorhanden. Bei der Bestandsaufnahme wurde der sehr seltene Bodenbrüter nicht festgestellt. Ein Vorkommen wird somit ausgeschlossen.

-> Eine Betroffenheit des Braunkehlchens ist somit auszuschließen.

Das **Schwarzkehlchen** ist lt. der Relevanzprüfung potentiell aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabenbereichs vorhanden. Bei der Bestandsaufnahme wurde der sehr seltene Bodenbrüter nicht festgestellt. Ein Vorkommen wird somit ausgeschlossen.

-> Eine Betroffenheit des Schwarzkehlchens ist somit auszuschließen.



Die **Dorngrasmücke** ist lt. der Relevanzprüfung potentiell aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabenbereichs vorhanden. Bei der Bestandsaufnahme wurde der Strauchfreibrüter nicht festgestellt. Ein Vorkommen wird somit ausgeschlossen.

-> Eine Betroffenheit der Dorngrasmücke ist somit auszuschließen.

Die **Dorngrasmücke** wurde in der Bestandsaufnahme festgestellt. Ein Brutverdacht wurde in den vorhandenen Gehölzstrukturen/ Gebüsch an den Grenzen der Felder innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Die Goldammer ist in Bayern ein spärlicher Brutvogel, der Bestandstrend stabil. Es handelt sich nicht um eine streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Ein Eingriff in die Heckenstruktur, in dem der Brutverdacht erfolgte, findet nicht statt. Die Ausgleichsmaßnahmen mit der Anlage von artenreichem Extensivgrünland, Staudenfluren und Hecken bedingen eine Verbesserung des vorhandenen Habitatangebots für die Dorngrasmücke.

-> Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kann ein Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der **Kiebitz** ist lt. der Relevanzprüfung potentiell aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabenbereichs vorhanden. Bei der Bestandsaufnahme wurde der häufige Bodenbrüter nicht festgestellt. Ein Vorkommen wird somit ausgeschlossen.

-> Eine Betroffenheit des Kiebitzes ist somit auszuschließen.

3.1.4. Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus

Im Vorhabengebiet kommen keine streng geschützten Arten vor, die nicht einen gemeinschaftlichen Schutz aufweisen und in der Relevanz- und Bestandsprüfung behandelt wurden.

3.1.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten im Planungsbereich ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus ist aufgrund der landwirtschaftlichen intensiven Nutzung auszuschließen.

3.1.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

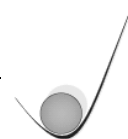
Weitere streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, können im Planungsbereich ausgeschlossen werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- V1 Zum Schutz der angrenzenden Biotope erfolgt eine Baufeldeingrenzung; Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes oder in kartieren Biotopen innerhalb des Geltungsbereichs.



- V2_{CEF} Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind die Baumaßnahmen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu beginnen. Soll von diesen Bauzeiten abgewichen werden, sind Vergrümmungsmaßnahmen (Flutterbändern, etc.) auf den Modulflächen um ein Brüten im Baufeld zu verhindern. Dies gilt auch für einen Bereich im Abstand von ca. 80 m zum Baufeld, um ein Verlassen der Gelege bei Störungen (Lärm, Erschütterung) zu vermeiden. Die Baumaßnahmen sind ohne größere Unterbrechungen durchzuführen.
- V3 Zur Vermeidung von Fragmentierung von Kleinsäugetieren weist die Umzäunung eine Bodenfreiheit von i.M. 15 cm auf.
- V4 Festsetzungen zur Ansaat von autochthonem Saatgut (bevorzugt mit der Methode der Mahdgutübertragung) und Pflege bevorzugt mittels Beweidung im Modulbereich, Mahdgutkonzept für die weiteren Ansaatflächen (Staudenfluren, artenreiches Extensivgrünland) mit abschnittsweiser und zeitlich festgelegter Mahd
Der Einsatz von Düngemitteln, Fungiziden, Pestiziden und Herbiziden wird untersagt.
- V5 Festsetzung einer standortgerechten Baumstrauchhecke mit autochthonen Arten zur Eingrünung, Festlegung des Pflegekonzepts (Abschnittsweise auf Stock setzen, kein Rodung und Schnitte während der Zeit von 01.03 bis 30.09 während der Vogelbrutzeit).
- V6_{CEF} Keine Rodungsmaßnahmen zur Baufeldfreimachung an Hecken und Bäumen während der Zeit vom 01.03. bis 30.09 während der Vogelbrutzeit.
- V7 Verzicht auf Eingrünung in unmittelbare Nähe, wenn es nicht aus Gründen des Ausgleichs für den Eingriff in das Landschaftsbild erforderlich ist (Vermeidung Kulissenwirkung).

4.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökolog. Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs, bzw. CEF-Maßnahmen)

Bei der artbezogenen Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG bzw. sog. CEF (continuous ecological functionally measures) zu berücksichtigen.

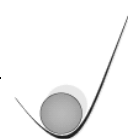
Fläche für vorweggenommene CEF-Maßnahme, die Beschädigung der Fortpflanzungsstätten im Umfeld ausgleichen, stehen nicht zur Verfügung. Zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Population der Feldlerche werden FCS-Maßnahmen im Geltungsbereich vorgenommen.

Die Begründung der einzelnen Maßnahmen sind den Maßnahmenblättern unter Pkt. 5 „Prognose und Bewertung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG“ zu entnehmen.

4.3. Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen (FCS-Maßnahmen)

Mit der Durchführung der Maßnahme des Bauvorhabens werden Habitate (v.a. Bruthabitate) der Feldlerche für die Dauer des Vorhabens in Anspruch genommen. Der Zustand der lokalen Population der Feldlerche im nahen, aber auch weiteren Umfeld der Rennsteigregion als günstig dar. Die geplanten Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, favorable conservation status) sollen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Feldlerche vermeiden.

Zielsetzung der Maßnahmen ist grundlegend einer Verbesserung des Nahrungsangebotes für die Feldlerche in Form von Insekten, Spinnen, etc. Wie die erfolgten Brutvogelkartierungen, auch im näheren Umfeld zur geplanten Anlage in Tettau zeigen, stellt sich die vorhandene Habitatstruktur als sehr günstig



dar. Dies zeigt sich durch die hohe Revierdichte im Vergleich zur vielen literarisch belegten Werten. Ursächlich liegt dies wohl u.a. in der geringen Humusaufgabe des Bodens (Verwitterungsböden, Steinig), die eine lückiger stehende Vegetation nach sich zieht. Dies ist für den ursprünglichen Steppenvogel von Vorteil, da zu hohe und enge Gras-, Vegetationsbestände bei Brutstätten gemieden werden. In den zumeist landwirtschaftlich genutzten Freiflächen der Rodungsinsel und Hänge ist allerdings die Habitatausstattung für Insekten, die der Nahrungsgrundlagen der Feldlerche v.a. während der Brutzeit dienen, gering. Die Erhöhung der Quantität der Insekten mittels Blühflächen und extensiven Wiesenflächen mit entsprechend insektenfreundlichem Pflegekonzept ist wesentliche Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population.

FCS A/ E 1 und 3 Anlage eines artenreichen Extensivgrünlands

Artenreiches Extensivgrünland ist zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und entsprechend der Vorgaben zu pflegen. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide) sind untersagt.

Maßnahme: Ansaat mit zertifiziertem Regiosaatgut des Ursprungsgebietes 15 Thüringer Wald, Fichtelgebirge u. Vogtland (artenreiches Extensivgrünland, Kräuteranteil von ca. 40 %). Bevorzugend ist die Methode der Mahdgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen (z. B. Christian Rank, wiesenbrueder.de)

Pflege: Pflege in den ersten drei Jahren nach der Ansaat: Aushagerungsmahd 3 x jährlich mit Abfuhr des Mähguts.

Langfristige Pflege: Die Pflegemahd erfolgt 1-jährig vorzugsweise im zeitigen Frühjahr (bis spätestens 15. März) oder im Herbst (nach 15. September). Bei einer Mahd im Frühjahr steht den Insekten im Winter die Fläche als Überwinterungsmöglichkeit zur Verfügung. Das Mahdregime ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Jedes Jahr ist auf ca. 1/5 der Flächen auf eine Mahd zu verzichten, um Rückzugsorte zu ermöglichen. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten.

Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mulchen der Fläche ist unzulässig.

Ausgangszustand: intensiv bewirtschafteter Acker A11, Intensivgrünland G11

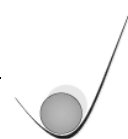
Lebensraum/ Entwicklungsziel: BNT G214 artenreiches Extensivgrünland

A/ E 2 Anlage artenreiche Staudenflur

Auf den festgesetzten Standorten sind artenreiche Säume und Staudenfluren zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und entsprechend der Vorgaben zu pflegen. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide) sind untersagt.

Maßnahme:

Ansaat mit zertifiziertem Regiosaatgut für Wiesen und Säume des Ursprungsgebietes 15 Thüringer Wald, Fichtelgebirge u. Vogtland (Wildblumenanteil mind. 90 %). Bevorzugend ist die Methode der Mahdgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen (z. B. Christian Rank, wiesenbrueder.de).



Pflege:

Die Pflegemahd erfolgt 1-jährig vorzugsweise im zeitigen Frühjahr (bis spätestens 15. März). Bei einer Mahd im Frühjahr steht den Insekten im Winter die Fläche als Überwinterungsmöglichkeit zur Verfügung. Alternativ kann die Mahd nach dem 15. September erfolgen. Das Mahdregime ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mulchen der Fläche ist unzulässig. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten.

Ausgangszustand: Intensivgrünland G11, intensiv bewirtschaftetem Acker A11

Lebensraum/ Entwicklungsziel : BNT K132 artenreiche Staudenflur

Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit ist ein Monitoring der Flächen um die PV-Anlage erforderlich. Kontrolle der Wirksamkeit der Artenschutzmaßnahmen und zur Entwicklung der lokalen Population durch je 2-malige Begehung durch geeignetes Fachpersonal im Jahr nach Herstellung der FCS-Maßnahme sowie im darauffolgenden Jahr. Bei Feststellung der Nichtwirksamkeit von Maßnahmen sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

5. Prognose und Bewertung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Aus der Betroffenheit der abgeschichteten Arten unter Pkt. 3 sind für folgende Arten Einzelprüfungen anhand von Maßnahmenblättern durchzuführen, um die Verbotstatbestände zu untersuchen.

Bodenbrüter offener Landschaften

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach Art 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als "Offenlandvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist.

Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis mehrere Zentimeter hoher Gras- und Krautvegetation.

Die Brutzeit dauert von Anfang März bis Ende August, die Eiablage findet ab Mitte März statt.

Die Feldlerche gilt in Bayern gefährdet. Auf der Roten Liste wandernder Vogelarten wird sie als ungefährdet eingestuft.

Lokale Population:

Der lokale Population stellt sich als günstig dar, sie ist durchgehend im Untersuchungsgebiet vertreten. Die Brutvogelkartierung hat auf einer Fläche von rd 6,01 ha (überstellbare Modulflächen) 5 Brutnachweise und 2 Brutverdachte festgestellt. Im Umfeld wurde 1 weiterer Brutverdacht festgestellt. Es ist somit eine Siedlungsdichte von rd. 11,6 Paare / 10 ha anzusetzen. Dies deckt sich in etwa auch mit den weiteren Brutvogelkartierungen, die im Rahmen von weiteren Bauleitplanverfahren in den umgehenden Rodungsinseln (z.B. Lauenhain mit max. rd. 8 Paare/ 10 ha) durchgeführt wurde. Mutmaßlich bedingt der vorhandene verwitterte Gesteinsboden (Bodenzahl rd. 34-38, Ackerzahl 23-26) eine geringere aufgehende Saatgutdichte, so dass die Vögel ausreichend Brutstätten in den nicht zu dicht bewachsenen Ackerflächen (überwiegend Getreide) als auch im Grünland auffinden. Der Boden und dessen Nutzung ist auf den gesamten gerodeten Hängen um Langenau ähnlich aufgebaut.

Eine Bestandsabnahme der Population ist nicht zu erwarten, da eine Änderung der Bewirtschaftungsform der umliegenden



Bodenbrüter offener Landschaften

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach Art 1 VS-RL

Flächen nicht zu erwarten ist. Allenfalls die Aufgabe der Bewirtschaftung würde ein Rückgang der Reviere nach sich ziehen, da durch die Stilllegung keine Bearbeitung, Mahd, etc. erfolgt und die lückenhafte Vegetation mit zunehmendem Brachstadium verschwindet.

Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

2.1 Prognose der Schädigungsverbote von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im überstellbaren Modulbereich sind 7 Brutstätten (5 Nachweise, 2 Verdachte) aufgenommen. Im unmittelbaren Umfeld zur Maßnahme (ca. 30 m) wurde ein weiterer Brutverdacht festgestellt. Für diese unmittelbar im Umfeld befindliche Brutstätte besteht die Gefahr dass durch die Kulissenwirkung der Eingrünung die Brutstätte verlassen wird. Rechnerisch sind somit 8 Brutreviere von einer störungsbedingten Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Eingriff baubedingt betroffen.

Ein Schädigungsverbot ist nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Geeignete CEF-Maßnahmenflächen für die Feldlerche in naturschutzfachlich günstiger Lage in der Nähe des Eingriffortes sind nicht verfügbar. Das Schädigungsverbot wird daher vorsorglich als erfüllt angesehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V7 Verzicht auf Eingrünung wenn aus Gründen des Landschaftsbildes nicht erforderlich, um Kulissenwirkung zu vermeiden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei 7 Revieren der Feldlerche sind Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen. Maßnahmenbedingte Individuenverluste können ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten erst zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die betroffenen Arten die reproduktive Phase bereits abgeschlossen haben. (1. Oktober bis 28. Februar). Soll von diesen Bauzeiten abgewichen werden, sind Vergrämungsmaßnahmen (Flutterbändern, etc.) auf den Modulflächen um ein Brüten im Baufeld zu verhindern. Die Baumaßnahmen sind ohne größere Unterbrechungen durchzuführen.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2_{CEF}: Bauzeitenregelung, Vergrämungsmaßnahmen

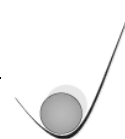
Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen von Fortpflanzungsstätten können während der Brutzeit auftreten. Diese können bis zur Aufgabe des Brutgeschäftes führen. Baubedingte Revieraufgaben können ausgeschlossen werden, indem der Baubeginn außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Ein Verlassen der unmittelbar angrenzenden Brutstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die betroffenen Arten die reproduktive Phase bereits abgeschlossen haben. (1.

Oktober bis 28. Februar). Soll von diesen Bauzeiten abgewichen werden, sind Vergrämungsmaßnahmen (Flutterbändern,



Bodenbrüter offener Landschaften

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach Art 1 VS-RL

etc.) neben den Modulflächen auch im Umfeld (ca. 80 m der Maßnahme) durchgeführt werden, um ein Brüten zu verhindern. Die Baumaßnahmen sind ohne größere Unterbrechungen durchzuführen.
Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V_{2CEF}: Bauzeitenregelung, Vergrämuungsmaße

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrüter offener Landschaften

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

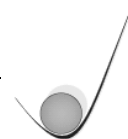
Europäische Vogelart nach Art 1 VS-RL

**3. Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustands als fachliche
Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG**

Durch das Vorhaben gehen Bruthabitate im Lebensraum der Feldlerche verloren. Für die Feldlerche sind keine geeigneten Maßnahmenflächen in naturschutzfachlich günstiger Lage in der Nähe des Eingriffsorts der geplanten Maßnahme verfügbar.

Die erfolgten Brutvogelkartierungen bei weiteren Bauvorhaben auf angrenzenden Rodungsinseln zeigen auf, dass durch den vorhandenen Boden und die daraus resultierende Nutzung für die Feldlerche auf den Rodungsinseln des Frankenwald eine gute Revierausstattung vorhanden ist, die daher bei Optimierungsmaßnahmen auch eine Erhöhung der Brutzeit-Dichte ermöglicht. Die Siedlungsdichte ist stark von der örtlichen Gegebenheit abhängig. Der gängigen Literatur nach sind als kleinste bzw. durchschnittliche Revierdichte 5.000 m² bzw. 7.850 m² in Getreidefeldern (PÄTZOLD 1983) angegeben. Die geringsten Nestabstände betragen ca. 40 m (BAUER et. Al 2005b:141, BEZZEL 1193:38).
Aktuellen Studien (Quelle: Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands des NABU und ANL Bayern, Anliegen Natur 37(1), Bernd Raab 2015) nach, ist mit einer Besiedlung der Modulflächen zu rechnen, da das Beweidungskonzept zur Pflege (offene Trittstellen, Ausmagerung) Brutstätten bietet, wovon hier nicht in gleichwertiger Anzahl an Brutplätzen ausgegangen wird. Der Abstand der Modulaufstellung ist jedoch bei der Besiedlung ausschlaggebend, so dass die enge Aufstellung hier hinderlich ist und nicht von einem gleichwertigen Ausgleich an Brutstätten im Modulbereich ausgegangen wird.

Zur Unterstützung der im Erhaltungszustand als günstig zu bewertenden lokalen Population wird durch Vermeidungsmaßnahmen, das Nahrungsangebot kurzfristig und auch nachhaltig erhöht (A/E 1 - 3), was durch die Anlage von artenreichen Extensivwiesen (auch im Modulbereich) sowie von Blühstreifen im Geltungsbereich umgesetzt wird. Somit wird eine Fläche von rd. 6,5 ha als Habitat für Insekten aufgewertet/ geschaffen. Dies erhöht das Pflanzenangebot und damit Insektenvorkommen in der bisher wenig artenreichen Ackerflur deutlich. Ein insektenfreundliches Pflegekonzept (Belassen von Überwinterungsmöglichkeiten) sorgt zudem für die Verbesserung der Insektenanzahl und Samenständen im Winter. Diese bedeutende Erweiterung des Nahrungsmittelangebotes kann zu einer Erhöhung der Siedlungsdichte der Reviere und damit der besetzten Brutplätze in den umliegenden Flächen führen. Die in der Literatur angegebenen Werte für die maximale Revierdichte schwankt stark (siehe hier Art Feldlerche Code A247 unter https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf). Als Maximalwert werden hier 16,2 Rev./ 10 ha auf gering- und minderwertigen Grünlandböden angegeben (BUSCHE 1975, 1982, BERGER & GÖSSLING-BEDNAREK 1973, beide zit. in GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985: 256) angegeben. Die kartierte Belegung mit Brutpaaren in der Eingriffsfläche mit umgerechnet 11,6 Paaren / 10 ha stellt sich somit als sehr günstig im Anbetracht des Referenzwertes in der Literatur dar. Das lässt darauf schließen, dass die Bodengegebenheiten zum Gelege ausreichend vorhanden sind. Mit einem erweiterten Nahrungsangebot, welches derzeit aufgrund der vorhandenen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im



Bodenbrüter offener Landschaften

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach Art 1 VS-RL

Hinblick auf die Insektenquantität limitiert ist, kann von einer weiteren Erhöhung des Revierbesatzes ausgegangen werden. Beim herangezogenen Maximalwert bei Grünland von 16,2 Rev./ 10 ha, wird durch die Ausgleichsmaßnahmen (Blühstreifen, Extensivwiesen außerhalb und innerhalb der Modulflächen) von einer Erhöhung gegenüber der jetzigen Situation ausgegangen. Der Maximalwert wird angenommen, da die Brutvogelkartierung eine gute Habitatstruktur bereits mit limitiertem Nahrungsangebot an Insekten vorhanden ist.

Die als Lebensraum/ Brutstätte im Umfeld der Anlage potentiell mögliche Fläche beträgt rd. 20-25 ha (Acker-/ Grünlandflächen an den angrenzenden Hangwäldern unter Berücksichtigung der Abstand von Wald/ Feldgehölz, etc. nördlich der Frankenwaldstraße, Umkreis ca. 1000 m). Es ist somit eine Erhöhung der Reviere in diesem Umfeld von max. 4 Rev. / 10 ha (gesamt ca. 8 Reviere) möglich.

Aufgrund dessen ist nicht davon auszugehen, dass der vorhabenbedingte Verlust von Teilen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu einer Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Population der Feldlerche führt.

Die Gewährung einer Ausnahme für zu:

- Keiner Nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands erforderlich.
 - A/E 1 und A/E 3: Anlage von artenreichen Extensivwiesen
 - A/E 2 Anlage von Hochstaudenfluren

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

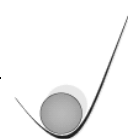
6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob die folgenden naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz dieser Maßnahmen sowie trotz des Risikomanagements einen der oben genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art (oder anderer in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannter Gründe)
- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten sowie der geschützten europäischen Vogelarten muss er günstig sein und bleiben.

Es ist darzulegen, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird.



6.1. Prüfung der naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzung

Ein Verbotstatbestand wird vorsorglich für die betroffene Art der Feldlerche im Sinne des Schädigungsverbots als erfüllt angesehen. Bei der Art handelt es sich um eine auf Basis der Europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützte Art.

6.2. Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art (oder anderer in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannter Gründe)

Im Rahmen der Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG ist zu berücksichtigen, dass die überragende Bedeutung der erneuerbaren Energien gesetzlich festgeschrieben worden ist. Mit Wirkung zum 29. Juli 2022 ist die neue Fassung von § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) in Kraft getreten. Die Regelung lautet:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

6.3. Fehlen einer zumutbaren Alternative

Im Umweltbericht zur Vorliegenden Bauleitplanung werden die Flächenalternativen zur Ausführung der Vorhabens dargelegt.

Etwa die Hälfte der Gemeindefläche des Marktes Tettau befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Frankenwald. Im Landschaftsschutzgebiet sind aus Sicht des Marktes Tettau keine Flächen auszuweisen. Lediglich der Bereich um Tettau, Kleintettau, Alexanderhütte, und Sattelgrund, sowie der Siedlungsbereich um Langenau befinden sich außerhalb des LSG. Die Freiflächen um den Markt Tettau stellen sich überwiegend als naturschutzfachlich wertvoll dar (Entwicklungsflächen Biotopverbund, Biotopkartierung, FFH-Gebiet, etc.). Eine Bebauung mit einer Freiflächenanlage würde die weitere Verwirklichung der naturschutzfachlichen Ziele/ Maßnahmen nachhaltig beeinflussen. Die schmalen Wiesentäler von Alexanderhütte bis Tettau und das Tal bei Kleintettau wurden daher als Planungsgebiet ausgeschlossen. Fazit der Umweltprüfung: Im Hinblick auf die Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter wird somit festgestellt, dass weder in unmittelbarer Umgebung, noch im Gemeindebereich Flächenalternativen zur Verfügung stehen, auf denen bei einem Bau der Anlage die Auswirkungen auf die Schutzgüter (hier auch in erster Linie die Auswirkungen auf die Flora und Fauna) geringer ausfielen.

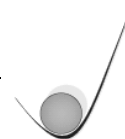
6.4. Wahrung des Erhaltungszustandes

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei keiner Art nach Anhang IV FFH-RL werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bei einer europäischen Vogelart werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt.



Artname		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand	
			lokal	KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeografischen Region
Feldlerche	Alauda arvensis	X (Nr. 3) (V)	g		verschlechtert sich unter Berücksichtigung kompensatorischer Maßnahmen nicht (K)	

Erklärungen:

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

V Vermeidungsmaßnahme erforderlich

CEF vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) erforderlich

K Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) erforderlich

Erhaltungszustand der lokalen Population: C / s mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region (**KBR**):

7. Fazit

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurden die artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“ untersucht und beurteilt.

Die Prüfung ergab, dass bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können.

Auch bei den meisten Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen vermieden werden. Die Relevanzprüfung ergab ein im Rahmen der Konfliktanalyse auf berührte Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu untersuchendes Artenspektrum für drei Europäische Vogelarten nach Art 1 der Vogelschutzrichtlinie oder weitere Verantwortungsarten – Feldlerche, Dorngrasmücke und Goldammer. Das Eintreten eines Verbotstatbestands für die Arten Dorngrasmücke und Goldammer konnte verbal-argumentativ ausgeschlossen werden.

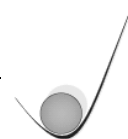
Trotz umfangreicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden jedoch bei einer der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie voraussichtlich die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt:

- Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Bei der Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich:

- Bei der vom Vorhaben verbotstatbeständlich betroffenen Art wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen dargelegt, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.
- Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort-Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten führen würden, sind aus Sicht des Vorhabenträgers nicht vorhanden.
- Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich wirtschaftlicher und sozialer Art sind in der Begründung zum Vorhaben dargelegt.
-

Die Ausnahmevoraussetzung werden somit als erfüllt erachtet.



Verwendete Quellen / Unterlagen

ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZPROGRAMM LANDKREIS KRONACH, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2004), München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Kronach

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Arbeitshilfe – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf, 2020

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Schreiben (ausschließlich per E-Mail) an die Höheren Naturschutzbehörden, Untere Naturschutzbehörde, LfU, ANL, Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 22.02.2023

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BfN Skripten 247, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, Endbericht, 2009

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BfN Fachinformationssystem, FFH-VP-Info „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ Stand 10.02.2022, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf

BUNDENNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29.07.2009, das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 geändert worden ist.

BUND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (NABU) Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands, 2022

VERORDNUNG ÜBER DAS LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN (LEP) vom 22.08.2013, das zuletzt durch Verordnung vom 16.05.2023 geändert worden ist.

VERORDNUNG ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „FRANKENWALD“ IM GEBIET DER LANDKREISE HOF, KRONACH UND KULMBACH vom 27.07.1984 das zuletzt durch Verordnung vom 10.09.2001 geändert worden ist.

Karten- und Datenquellen

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-Web):
<http://fisnat.bayern.de/finweb/>

BAYERNATLAS: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

UMWELTATLAS BAYERN: <http://umweltatlas.bayern.de>

Landesamt für Land Bayern

https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/ipz/dateien/aggf_2007_schubert_et_al.pdf